



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 15.004/2-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Parlament  
1017 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Arbeitslosenver-  
 sicherungsgesetz 1977  
 geändert wird;  
 Begutachtung

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl	GE/98P
Datum: 1. MRZ. 1989	
Verteilt 1.3.89 J	

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-  
 läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.  
 Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaft-  
 liche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenver-  
 sicherungsgesetz 1977 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 27. Feber 1989

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

 Geschäftszahl 15.004/2-Pr.7/89

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

im H a u s e

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
geändert wird;  
Begutachtung

zu Zl. 37.001/1-3/89 vom 27. Jänner 1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf biehrt sich das ho. Ressort fol-  
gendes mitzuteilen:

Der vorliegende Entwurf beruht nicht auf Sozialpartnerbera-  
tungen, welche bekanntlich im Herbst 1988 abgebrochen wurden,  
sondern wurde ohne Konsens der Sozialpartner vom Bundesministe-  
rium für Arbeit und Soziales erstellt.

Die Arbeitgeberseite forderte in den Beratungen, daß im Zuge  
der Novellierung des Arbeitslosengesetzes 1977 - im Hinblick  
auf die wesentlich verbesserte Arbeitsmarktsituation im Jahr  
1988 - jedenfalls eine Senkung des Beitrages der Arbeitgeber  
zur Arbeitslosenversicherung auf 4,4 % (wie vor dem  
1. Jänner 1988) sowie weiters die Einführung der Jahresbe-  
messungsgrundlage (derzeit ist gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeits-

- 2 -

losenversicherungsgesetzes 1977 für die Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes das Entgelt der letzten 26 Kalenderwochen bzw. sechs Kalendermonate maßgebend) erfolgt. Beide Wünsche der Arbeitsgeberseite sind im vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 3:

Der Anspruchsverlust im Falle der Weigerung der Annahme einer vom Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung müßte wie bisher in erster Linie für die Dauer der Weigerung gelten. Eine Verkürzung der Sperrfrist von derzeit vier auf zwei Wochen (wobei nunmehr statt der feststehenden vierwöchigen Frist eine Rahmenfrist von zwei bis acht Wochen eingeführt werden soll) erscheint im Hinblick auf das Ziel der Einschränkung der Mißbrauchsmöglichkeiten beim Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht sinnvoll. In jedem Fall müßte durch die Vollziehungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung gesichert sein, daß die Möglichkeiten des Mißbrauchs unbedingt unterbunden werden.

Zu Art. I Z 5a:

Die Arbeitsmarktsituation für Jugendliche hat sich in letzter Zeit wesentlich verbessert. Ein erleichterter Zugang zum Arbeitslosengeldbezug für Jugendliche ist also aus diesem Titel nicht gerechtfertigt. Dieser sollte also nur für den Fall in Erwägung gezogen werden, daß alle Vermittlungsbestrebungen scheitern - wobei diesbezüglich die schärfere Zumutbarkeit des § 9 Abs. 2 zweiter Satz Arbeitslosenversiche-

- 3 -

rungsgesetz 1977 angewendet und in diesem Sinn auch die Vermittlung einer zumutbaren Lehrstelle möglich sein sollte - und auch keine einschlägigen praxisorientierten Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung möglich sind. Bei der zur Erfüllung der Anwartschaft erforderlichen 26-wöchigen Beschäftigungszeit müßte es sich jedoch um "echte" arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten handeln und nicht um Schulungen oder um Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Aktion 8000.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens weicht in Ziffer 5 a die Dauer der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung (20 Wochen) von jener in den ergänzenden Erläuterungen zu Ziffer 5 lit. a (26 Wochen) ab.

Zu Art. I Z 5 b:

Die volle Anrechnung des Präsenzdienstes auf die Anwartschaft wird abgelehnt, da dadurch - im Hinblick auf die verkürzte Anwartschaft für Jugendliche - der Bezug von Arbeitslosengeld ohne die Zurücklegung irgendwelcher "echter" Beschäftigungszeiten ermöglicht würde.

Zu Art. I Z 8 (§ 21 Abs. 8):

Da anzunehmen ist, daß durch diese Bestimmung die Bereitschaft der Arbeitslosen, auch eine geringer bezahlte Beschäftigung anzunehmen, steigen wird, ist ihr grundsätzlich zuzustimmen. Um Mißbräuche zu verhindern, sollte allerdings die frühere Bemessungsgrundlage nur für eine kürzere Zeit (26 Wochen) gewahrt bleiben.

- 4 -

Zu Artikel II Abs. 3:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sollte es besser lauten:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes .....

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten regt an, daß im Zuge der Auswertung des Begutachtungsverfahrens, jedenfalls vor Einbringung der Regierungsvorlage in den Ministerrat, von seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Sozialpartnern in Verhandlungen eingetreten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 27. Feber 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

